



Pflegewohnheim
Föhrengarten AG

Föhrenweg 6, 5074 Eiken
Tel. 062 865 48 48
www.foehrengarten.ch
info@foehrengarten.ch

Taxordnung 2016

Gültig ab: 1.1.2016





1 Allgemeines

Die Kosten für den Aufenthalt setzen sich wie folgt zusammen:

- Pensionstaxen (zu Lasten Bewohner),
- Pauschale für nicht KVG-pflichtige Pflege- und Betreuungsleistungen (zu Lasten Bewohner),
- Pflegebedarfsstufenabhängige Tarife für Pflegeleistungen (zu Lasten Krankenversicherer, Bewohner und öffentlicher Hand),
- Medizinische Nebenleistungen (zu Lasten Krankenversicherer).

2 Leistung einer Akontozahlung

Die Institution verlangt bei Eintritt eine Akontozahlung in der Höhe von CHF 4'500. Die Akontozahlung wird nicht verzinst. Bei Vorliegen einer subsidiären Kostengutsprache der Wohnsitzgemeinde wird auf die Leistung einer Akontozahlung verzichtet.

Nach Beendigung des Betreuungsvertrages wird die Akontozahlung nach Saldierung mit allfälligen noch offenen Verpflichtungen dem Bewohner, dem von ihm bezeichneten Vertreter oder den gesetzlichen Erben zurückerstattet.

3 Rechnungsstellung

Die Institution stellt dem Bewohner bzw. dessen Vertreter die Kosten für den Aufenthalt auf der Grundlage der geltenden Taxordnung monatlich in Rechnung.

Sämtliche Kosten werden jeweils am Ende des Monats fakturiert. Allfällige Guthaben werden dem Bewohner bzw. dessen Vertreter mit der Faktura des Folgemonats verrechnet.

Mit der Unterzeichnung des Betreuungsvertrages verpflichtet sich der Bewohner bzw. dessen Vertreter, die Rechnungen längstens innert 30 Tagen seit deren Ausstellung zu begleichen. Die Institution kann in begründeten Ausnahmefällen auf Ersuchen des Bewohners bzw. des Vertreters die 30-tägige Zahlungsfrist erstrecken.



4 Pensionstaxe pro Tag zu Lasten des Bewohners

Der Ein- und Austrittstag wird zum ganzen Tagesansatz verrechnet. Für die Tage der Abwesenheit wird eine Reduktion auf die Pensionstaxe gewährt. Als Abwesenheit gilt, wenn diese eine Zeitspanne von drei und mehr Tagen dauert. An- und Abreisetag gelten nicht als Abwesenheitstage.

4.1 Pensionstaxe bei Belegung eines Einzimmers	CHF 150
4.2 Pensionstaxe bei Belegung eines Zweizimmers	CHF 135
4.3 Taxreduktion bei Abwesenheit	- CHF 15

Besondere Leistungen, die zusätzlich zur Pensionstaxe in Rechnung gestellt werden, sind im Anhang I aufgeführt.

Tritt der Bewohner vor Ablauf der ordentlichen Kündigungsfrist aus, so wird die Pensionstaxe bis zur Wiederbelegung des Zimmers/des Bettes weiter verrechnet, längstens aber bis zum Ablauf der ordentlichen Kündigungsfrist.

Verstirbt ein Bewohner, wird die Pensionstaxe so lange weiter verrechnet, bis das Zimmer/der Zimmeranteil von den Angehörigen bzw. vom Vertreter geräumt ist, längstens aber 14 Tage.

5 Pauschale für die nicht KVG-pflichtigen Pflege- und Betreuungsleistungen pro Tag zu Lasten des Bewohners

Der Ein- und Austrittstag wird zum ganzen Tagesansatz verrechnet. Für die Tage der Abwesenheit wird keine Reduktion gewährt.

5.1 Basispauschale „Betreuung“	CHF 40
5.3 Zuschlag für hohen Betreuungsaufwand „Demenz“	CHF 15

Die Zuschläge für erhöhten Betreuungsaufwand „Demenz“ und für hohen Betreuungsaufwand „Demenz“ sind untereinander nicht kumulierbar.

Besondere Leistungen, die zusätzlich zur Pauschale für die nicht KVG-pflichtigen Pflege- und Betreuungsleistungen in Rechnung gestellt werden, sind im Anhang II aufgeführt.



6 Tarife für Pflegeleistungen zulasten Krankenversicherer, öffentlicher Hand und Bewohner

Die Tarife für Pflegeleistungen bemessen sich nach dem Grad der Pflegebedürftigkeit und richten sich nach der kantonalen Tarifordnung für stationäre Pflegeeinrichtungen und Einrichtungen mit dem Angebot „Tages- und Nachtstrukturen“ des Departements Gesundheit und Soziales des Kantons Aargau (siehe Anhang III).

7 Medizinische Nebenleistungen zulasten Krankenversicherer

Medizinische Nebenleistungen wie Mittel und Gegenstände, Medikamente, Arztleistungen, medizinische Analysen sowie kassenpflichtige Therapien werden durch die Krankenversicherer nach den geltenden Tarifen und Taxen vergütet (siehe Anhang IV).

8 Anhänge

Die nachfolgenden Dokumente bilden die Anhänge der vorliegenden Taxordnung:

- Anhang I: Besondere Leistungen, die zusätzlich zur Pensionstaxe in Rechnung gestellt werden
- Anhang II: Besondere Leistungen, die zusätzlich zur Pauschale für die nicht KVG-pflichtigen Pflege- und Betreuungsleistungen in Rechnung gestellt werden
- Anhang III: Beiträge für die KVG-pflichtigen Pflegeleistungen
- Anhang IV: Medizinische Nebenleistungen

9 Schlussbestimmungen

Die vorliegende Taxordnung tritt am 1. Januar 2016 in Kraft.

Die Institution ist berechtigt, die Taxordnung einseitig zu ändern. Eine Taxänderung kann nur unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten in Kraft treten.

10 Genehmigung durch den Vorstand der Trägerschaft

Eiken, 15.1.2016

Präsident:

Leo Gremper

Geschäftsleitung

Liliane Waldmann

Heimleitung

Maggy Kern



Anhänge zur Taxordnung

Anhang I: Besondere Leistungen, die zusätzlich zur Pensionstaxe in Rechnung gestellt werden

a)	Zahnärztliche Behandlung	nach Aufwand
b)	Transporte bei Heimeintritt und -austritt	nach Aufwand
c)	Nicht ärztlich verordnete Kostzulagen	nach Aufwand
d)	Auslagen für persönliche Bedürfnisse, wie zum Beispiel: <ul style="list-style-type: none">- Softdrinks und alkoholische Getränke- Coiffeur, Podologie, etc.- Anschlussgebühren (Telefon/TV/Radio etc.)- Anschaffungen und grössere Reparaturen persönlicher Effekten- weitere persönliche Bedürfnisse	gemäss separater Preisliste nach Aufwand gemäss separater Preisliste gemäss separater Preisliste nach Aufwand nach Aufwand
e)	Durch Bewohner verursachte Beschädigungen an Heim- und Dritteigentum	nach Aufwand
f)	Aufwand bei Sterbefällen und Austritten (Todesfallkosten)	CHF 450
g)	Sämtliche ausserordentlichen Leistungen des Heimes, die nicht zum üblichen Aufgabenkreis gehören	nach Aufwand / gemäss separater Preisliste
h)	Reservations-/Eintrittspauschale	CHF 300.--
i)	Beherbergung und Verpflegung von Begleitpersonen	nach Aufwand / gemäss separater Preisliste



Pflegewohnheim
Föhrengarten AG

Föhrenweg 6, 5074 Eiken
Tel. 062 865 48 48
www.foehrengarten.ch
info@foehrengarten.ch

Anhang II: Besondere Leistungen, die zusätzlich zur Pauschale für die nicht KVG-pflichtigen Pflege- und Betreuungsleistungen in Rechnung gestellt werden

Individuell in Anspruch genommene Leistungen wie z.B. die Begleitung eines Bewohners zu einem Termin ausser Haus werden zusätzlich nach Aufwand in Rechnung gestellt:

Individuelle nicht KVG-pflichtige Pflege- und Betreuungsleistungen pro Stunde 65 CHF.



Anhang III: Tarife für die KVG-pflichtigen Pflegeleistungen

(gemäss „Kantonale Tarifordnung für stationäre Pflegeeinrichtungen und Einrichtungen mit dem Angebot Tages- oder Nachtstrukturen“, gültig ab 1. Januar 2016)

Pflegebedarfsstufe gem. Art. 7a Abs. 3 KLV	Zeitwert gem. Art. 7a Abs. 3 KLV (Minuten)	Versicherer (CHF/Tag)	Bewohner (CHF/Tag)	Öffentliche Hand (CHF/Tag)
1-a	bis 20	9.00	1.20	0.00
2-b	21 - 40	18.00	12.70	0.00
3-c	41 - 60	27.00	21.60	2.60
4-d	61 - 80	36.00	21.60	14.00
5-e	81 - 100	45.00	21.60	25.50
6-f	101 - 120	54.00	21.60	37.00
7-g	121 - 140	63.00	21.60	48.40
8-h	141 - 160	72.00	21.60	59.90
9-i	161 - 180	81.00	21.60	71.40
10-j	181 - 200	90.00	21.60	82.80
11-k	201 - 220	99.00	21.60	94.30
12-l-a	221 - 240	108.00	21.60	105.80
12-l-b (121) BESA	241 - 260	108.00	21.60	126.20
12-l-b (122) BESA	261 - 280	108.00	21.60	146.70
12-l-b (123) BESA	281 - 300	108.00	21.60	167.20
12-l-b (124) BESA	301 - 320	108.00	21.60	187.60
12-l-b (125) BESA	ab 321	108.00	21.60	nach Aufwand
12-l-b (126) RAI /RMC	246	108.00	21.60	122.10
12-l-b (127) RAI / SE2	282	108.00	21.60	159.00
12-l-b (128) RAI / SE3	422	108.00	21.60	302.20



Anhang IV: Medizinische Nebenleistungen

8.1 Mittel und Gegenstände

Vom Arzt verordnete und von der Pflegeinstitution Föhrengarten abgegebene kassenpflichtige Mittel und Gegenstände laut Mittel- und Gegenstände-Liste (Anhang 2 KLV) werden auf Basis des Höchstvergütungspreises MiGeL unter Abzug eines Rabattes von 15% abgerechnet.

8.2 Medikamente

Die vom Arzt verordneten und von der Pflegeinstitution Föhrengarten verabreichten Medikamente werden von der Vinzenz Apotheke, 5074 Eiken, direkt mit der Krankenkasse abgerechnet.

8.3 Arztleistungen

Die kassenpflichtigen ambulanten ärztlichen Leistungen werden gemäss TARMED mit dem im Kanton Aargau gültigen Taxpunktwert für frei praktizierende Ärzte direkt mit den Bewohnern abgerechnet.

8.4 Paramedizinische Leistungen

Die ärztlich angeordneten, kassenpflichtigen paramedizinischen Leistungen wie Physiotherapie, Ergotherapie, Logopädie, Ernährungsberatung oder medizinische Analysen werden gemäss den entsprechenden Tarifvereinbarungen der selbständig-erwerbenden Therapeutinnen und Therapeuten sowie gemäss den geltenden kantonalen Taxpunktwerten für ambulante Leistungserbringer direkt mit den Bewohner abgerechnet.